

514. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms "Crossmediale Ausstellungsentwicklung"

(Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für Kunstund Kulturwissenschaften)

Studium gemäß § 56 (1) UG, Certificate Program / CP, 24 ECTS-Punkte

#### § 1. Qualifikationsprofil

Das Weiterbildungsprogramm "Crossmediale Ausstellungsentwicklung" hat das Ziel, den Studierenden durch eine Vernetzung von Lehre, lehrbezogener Forschung und Praxis vertiefte problem- und anwendungsorientierte Fähigkeiten und Kenntnisse in theoretischen Grundlagen der Disziplin Bildwissenschaft zu vermitteln. Das Weiterbildungsprogramm ist interdisziplinär ausgerichtet und bietet den Studierenden die Möglichkeit, kompaktes Basiswissen zu erwerben, um Ausstellungsentwicklung und crossmediale Wissensvermittlung von (wissenschaftlichen) Ausstellungen professionell zu erarbeiten und Ausstellungen durch wissenschaftlich fundierte Kenntnisse in allen relevanten Bereichen professionell umsetzen zu können. Das Weiterbildungsprogramm vermittelt Grundlagenwissen zur Ausstellungsentwicklung in Verbindung mit Medientheorie und praxis, besonders mit aktuellsten Strategien der publikumsorientierte partizipativen und konvergenten multimedialen Vermittlung.

Nach Absolvierung des Weiterbildungsprogramms können die Studierenden:

- Strategien der crossmedialen Ausstellungskonzeption und -entwicklung erkennen und anwenden.
- partizipative Methoden mit aktiver Einbeziehung des Publikums (inkl. Ko-Kreation) für den Wissenstransfer in kulturellen und wissenschaftlichen Bereichen anwenden,
- innovative und inklusive Strategien für die angewandte Forschung sowie für die kunst- und kulturwissenschaftliche Projektpraxis umsetzen.

#### § 2. Studienform und Dauer

Das Weiterbildungsprogramm dauert 2 Semester und umfasst insgesamt 24 ECTS-Punkte. Der Ablauf des Weiterbildungsprogramms ist so organisiert, dass berufsbegleitend studiert werden kann.



Das Weiterbildungsprogramm wird sowohl in Deutsch als auch in englischer Sprache angeboten. Die Entscheidung darüber, in welcher Sprache ein Durchgang des Weiterbildungsprogramms stattfindet, obliegt der Studienleitung und wird durch diese in geeigneter Form kundgemacht.

# § 3. Studienleitung

- (1) Es ist eine Studienleitung zu bestellen. Diese kann aus einer oder mehreren hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierten Personen bestehen. Im Falle mehrerer Personen muss ein\_e Koordinator\_in bestimmt werden und zumindest eine der Personen muss die wissenschaftlichen Anforderungen durch Nachweis eines abgeschlossenen einschlägigen PhD- oder Doktoratsstudiums erfüllen.
- (2) Die Studienleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Weiterbildungsprogramms, soweit diesbezüglich keine andere Zuständigkeit vorliegt. Besteht die Studienleitung aus mehreren Personen, werden Entscheidungen mit einfacher Mehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der die Koordinator in.

### § 4. Zulassungsvoraussetzungen

- Allgemeine Universitätsreife, oder
- (2) abgeschlossene Ausbildung auf mindestens NQR-Niveau IV, oder
- (3) mehrjährige einschlägige Berufserfahrung und
- (4) positiver Abschluss eines Auswahlverfahrens in Form eines Aufnahmegesprächs.

#### § 5. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Weiterbildungsprogramm erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Programmstart zur Verfügung steht, ist von der Studienleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

#### § 6. Zulassung

Die endgültige Entscheidung und Zulassung der Studierenden bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 4 und § 5 obliegt gemäß § 60 Abs. 1 UG dem Rektorat.

### § 7. Aufbau und Gliederung

Module	ECTS- Punkte
Wissenstransfer und Storytelling im Kultur- und Wissenschaftsbereich	6
Medienkonvergenz im digitalen Zeitalter	6
Publikumsorientierung	6
Praxis in Kunst und Kulturwissenschaften	6
Summe	24

#### § 8. Kurse

Module können aus mehreren Kursen bestehen. Angaben zu den Kursen sind von der Studienleitung vor dem jeweiligen Programmstart in geeigneter Weise kundzumachen. Detaillierte Informationen sind den Modul- und Kursbeschreibungen zu entnehmen.

#### § 9. Prüfungsordnung

Für die positive Absolvierung des Weiterbildungsprogramms sind folgende Leistungen zu erbringen:

• Positive Beurteilung aller Module in Form von Teilleistungen über die Kurse.

Detaillierte Informationen sind den Modul- und Kursbeschreibungen zu entnehmen.

### § 10. Evaluierung und Qualitätsentwicklung

Alle Studienangebote sind in das gem. Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz zertifizierte Qualitätsmanagement-System der UWK eingebunden. Die Kurse und das gesamte Weiterbildungsprogramm werden durch die Studierenden bzw. Absolvent\_innen regelmäßig evaluiert. Die Rückmeldungen von Studierenden und Lehrenden sind maßgeblich für die qualitätsvolle Weiterentwicklung des Studienangebots.

# § 11. Abschluss

Nach der positiven Beurteilung aller Leistungen ist dem\_der Studierenden ein Abschlusszeugnis auszustellen.

# § 12. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit Wintersemester 2024/2025 in Kraft.



# § 13. Übergangsbestimmungen

Studierende, die das Weiterbildungsprogramm nach der im Mitteilungsblatt Nr. 48/2021 veröffentlichten Verordnung begonnen haben, können das Weiterbildungsprogramm noch nach der damaligen Verordnung abschließen.